

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 11	Mindelheim, 17. März	2016
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2016		59
Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen		63

Z 6 - 6364.0/3

Bereiche

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2016

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2016 bekanntgegeben.

Abfuhrtermine

Dereitie	Abium termine		
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen			
Babenhausen	11.05.2016 ab 07:00 Uhr		
Egg a. d. Günz	11.05.2016 ab 07:00 Uhr		
Kettershausen	11.05.2016 ab 07:00 Uhr		
Kirchhaslach	11.05.2016 ab 07:00 Uhr		
Oberschönegg	11.05.2016 ab 07:00 Uhr		
Winterrieden	13.05.2016 ab 07:00 Uhr		
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach			
Bad Grönenbach	23.05.2016 ab 08:00 Uhr		
Woringen	23.05.2016 ab 08:00 Uhr		
Wolfertschwenden	20.05.2016 ab 07:00 Uhr		
Woringen - Goßmannshofen	20.05.2016 ab 07:00 Uhr		

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet

(Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart) 25.04.2016 ab 08:00 Uhr

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen,

Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf,

Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried) 26.04.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

 Boos
 13.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Fellheim
 13.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Pleß
 13.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Heimertingen
 17.05.2016 ab 08:00 Uhr

 Niederrieden
 17.05.2016 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim 17.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

 Apfeltrach
 06.05.2016 ab 08:00 Uhr

 Dirlewang
 06.05.2016 ab 08:00 Uhr

 Stetten
 06.05.2016 ab 08:00 Uhr

 Unteregg
 09.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

 Erkheim
 10.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Lauben
 10.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Westerheim
 10.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Kammlach
 04.05.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen 02.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen 03.05.2016 ab 07:00 Uhr Kirchheim 03.05.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

 Kronburg
 24.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Lautrach
 24.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Legau
 24.05.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach 09.05.2016 ab 08:00 Uhr

Markt Wald 02.05.2016 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen18.05.2016 ab 07:00 UhrMemmingerberg18.05.2016 ab 07:00 UhrLachen20.05.2016 ab 07:00 UhrHolzgünz12.05.2016 ab 07:00 UhrTrunkelsberg12.05.2016 ab 07:00 UhrUngerhausen12.05.2016 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 28.04.2016 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,

Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 29.04.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

 Böhen
 19.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Ottobeuren
 19.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Hawangen
 18.05.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

 Breitenbrunn
 04.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Oberrieden
 04.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Pfaffenhausen
 03.05.2016 ab 07:00 Uhr

 Salgen
 03.05.2016 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim 10.05.2016 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

 Amberg
 27.04.2016 ab 07:00 Uhr

 Türkheim
 27.04.2016 ab 07:00 Uhr

 Wiedergeltingen
 27.04.2016 ab 07:00 Uhr

 Rammingen
 27.04.2016 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen (mit allen Ortsteilen) 02.05.2016 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

- Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken
- Pappkartons

(ohne Folieninnensack) fragen.

- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert. Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

- 3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
- 4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abführbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 15. März 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd –Benningen / Hawangen

Präambel

Die Standortgemeinden Benningen und Hawangen, auf deren Gemarkungsgebiet sich Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes Memmingerberg befinden, streben zur zivilen Nachnutzung von Teilflächen des ehemaligen Fliegerhorstes gemeinsam eine interkommunale Gewerbeentwicklung als "Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen" an. Die damit verbundenen Aufgaben sollen gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates Benningen vom 10.03.2015 sowie des Gemeinderates Hawangen vom 10.03.2015 durch einen Zweckverband erfüllt werden.

Der Interkommunale Zweckverband Benningen / Hawangen ermöglicht auf Wunsch einen nachträglichen Beitritt weiterer Gemeinden nach Einigung auf einen neuen Umlageschlüssel und der entsprechenden Anpassungen der Satzung des Zweckverbandes.

Alle Standortgemeinden sind übereingekommen, dass der Zweckverband im Bereich des Zweckverbandsgebietes die Rechtsnachfolge der jeweiligen Gemeinde antritt. Sämtliche Ausgaben für die Erfüllung des Verbandszweckes werden vom Zweckverband getragen; sämtliche Erlöse werden vom Zweckverband vereinnahmt. Die Wertschöpfung liegt beim Zweckverband.

In diesem Sinne schließen sich die kreisangehörigen Gemeinden Benningen und Hawangen gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. d. Bek. vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBI. S. 619), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß Art. 18 KommZG folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd Benningen / Hawangen".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Benningen mit nachfolgender Postanschrift: Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd Benningen / Hawangen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Benningen und die Gemeinde Hawangen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich – Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 58,60 ha in der Gemarkung Benningen, ca. 31,16 ha in der Gemarkung Hawangen.

- Die Flächen auf der Gemarkung Benningen umfassen den südlichen Teil des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg. Sie erstreckt sich von der nördlichen neu arrondierten Gemeindegrenze Benningen bis zu den westlichen, südlichen und östlichen Grenzen des ehemaligen Fliegerhorstgeländes mit folgenden Fl. Nrn. 310*, 310/1*, 315/4, 318/2*, 318/3, 329, 330, 330/2, 330/3, 330/4, 330/7, 331*, 415/1* und 415/2*
 (*-Teilfläche) auf der Gemarkung Benningen.
- Die Flächen auf der Gemarkung Hawangen umfassen einen östlichen Teilabschnitt des Fliegerhorstes, südlich und östlich der arrondierten Gemeindegrenze einschließlich den östlich anliegenden Grundstücken mit den Fl. Nrn. 310*, 415/1*, 621/2*, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745*, 749*, 751*, 752, 753, 754, 755 und 759* (*-Teilfläche) auf der Gemarkung Hawangen.

Die genaue Flächenabgrenzung des Zweckverbandsgebietes ist dieser Satzung als Lageplan im Maßstab 1:5000 als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4 Verbandszweck, Aufgaben

(1) Aufgaben des Zweckverbands sind

- im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
- den Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
- die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Gemeinde Benningen und der Gemeinde Hawangen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.
- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer, Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
 - Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Gemeinde Benningen und der Gemeinde Hawangen bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 - 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 - 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 - 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte in der Regel in Absprache mit seinem Stellvertreter zu besorgen.

§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Gemeinde Benningen als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine jährliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschaft- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (Art 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14 Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Gemeinde Benningen: 60 %
 Gemeinde Hawangen: 40 %

- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Gewerbepark errichtet wird, verpflichten sich,
 - a) die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbeparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Zufahrt erfolgt über die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße von Memmingerberg nach Hawangen.
 - Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Für die Abwicklung gilt Art. 47 KommZG.
- (3) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf.

§ 19 Kündigung

- (1) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens **01.01.** des Vorjahres vorliegen.
- (2) Eine gemeinsame, einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Auflösung des Zweckverbandes ist jederzeit möglich.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Benningen, 28. Oktober 2015 INTERKOMMUNALE ZWECKVERBAND BENNINGEN / HAWANGEN

Martin Osterrieder

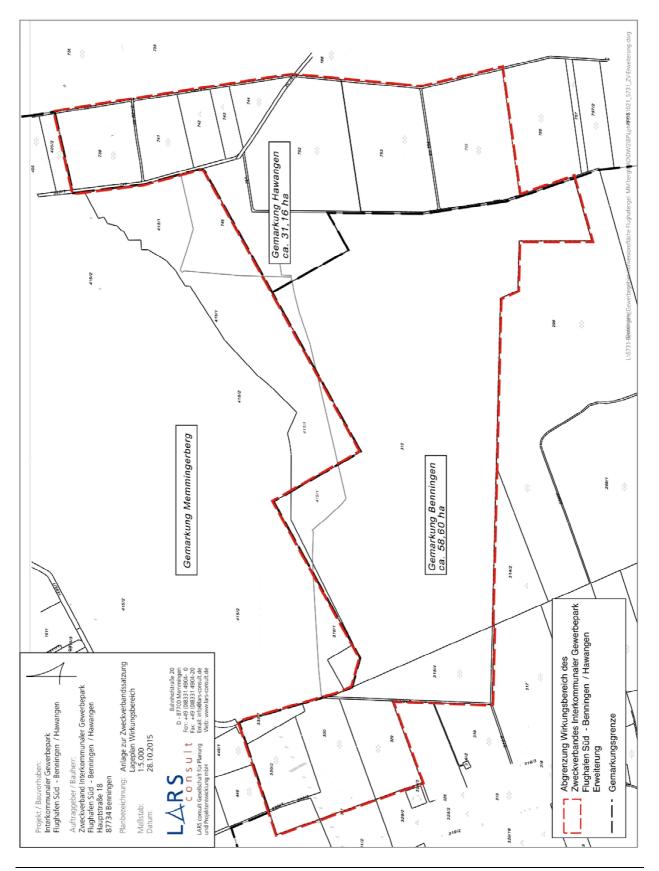
1. Bürgermeister

Hawangen, 28. Oktober 2015 INTERKOMMUNALE ZWECKVERBAND BENNINGEN / HAWANGEN

Martin Heinz

1. Bürgermeister

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung:



Hans-Joachim Weirather Landrat